

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 11. Januar 2019

Seite 1

72. Jahrgang – Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

REGIOMONTANUS-SCHULE,
Berufliche Oberschule Coburg; Anmeldung für den
Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule
im Schuljahr 2019/2020

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des
Landrats am Sonntag, 27.01.2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasser-
beseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für
das Haushaltsjahr 2018

Stadt Coburg

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von
Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer
Daten

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im
Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2019

Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Untere Klin-
ge (FINr. 1876/1 Gmkg. Coburg)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines
Carports und die Sanierung eines Einfamilienwohn-
hauses auf dem Grundstück Kalenderweg 39a in Coburg
(Fl.-Nrn. 3224/8 und 3224/5 Gmkg. Coburg) gemäß
Bescheid der Stadt Coburg vom 13.12.2018, Bau-
RegNr. 20180183

Stadt und Landratsamt Coburg

REGIOMONTANUS-SCHULE, Berufliche Oberschule Coburg; Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2019/2020

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule
und Berufsoberschule werden vom Sekretariat der
Fachoberschule und Berufsoberschule Coburg, Platten-
äcker 30, Tel. 09561/89-5600, Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis
14:30 Uhr, in der Zeit vom

18.02. bis 01.03.2019

entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur
berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie
Kapazitäten vorhanden sind.

**NEU: Bei der Anmeldung kann auch die Ausbil-
dungsrichtung Gesundheit gewählt werden, die
wir bei entsprechenden Anmeldezahlen an der
Fachoberschule und Berufsoberschule Coburg
einrichten können.**

Aufnahmevoraussetzungen für die Fachober- schule

Voraussetzung für die Aufnahme in die 11. Jahrgangs-
stufe einer Fachoberschule ist ein mittlerer Schulab-
schluss sowie die Eignung für den Bildungsgang der
Fachoberschule. Die endgültige Aufnahme ist abhängig
vom Bestehen einer Probezeit.

Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule
ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die
Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in
den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im
Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine
Note schlechter als 4 sein darf.

Für die Aufnahme in die Vorklasse der Fachoberschule
gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmebedingungen
(siehe FOBOSO § 4 Abs. Satz 2 und 3)

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsober- schule

Der unmittelbare Eintritt in die 12. Jahrgangsstufe einer
Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren
Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende
berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bil-
dungsgang der Berufsoberschule voraus. Die endgültige
Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die berufliche Vorbildung muss der jeweiligen Ausbil-
dungsrichtung entsprechen

([http://www.bfbn.de/bayernweite-
angebote/berufliche-](http://www.bfbn.de/bayernweite-angebote/berufliche-)

[ober-
schule/ausbildungsrichtungen/berufszuordnung/](http://www.bfbn.de/bayernweite-angebote/berufliche-)).
Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschu-
le unterliegt grundsätzlich den gleichen Kriterien wie
bei der Fachoberschule. Allerdings kann auch aufge-
nommen werden, wer im Jahreszeugnis der Vorklasse
oder des Vorkurses in sämtlichen Fächern mindestens
die Note 4 erzielt hat oder die Note 5 ausgleichen
kann.

Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der
Berufsoberschule (Unterricht am Samstag) dient zur
Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in
den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch
den mittleren Schulabschluss erlangt wurden. In den
Vorkurs kann auch aufgenommen werden, wer sich im
letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufser-
fahrung befindet.

Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule
setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses
gemäß Art.25 BayEUG Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5 voraus.

Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung (**Mittwoch, 24. Juli 2019**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note 4,0 erzielt oder gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FOBOSO ausgleichen kann.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen:

- a) die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse **im Original**
- b) das aktuelle Zwischenzeugnis (der 10. Jahrgangsstufe) **im Original** (nur für die FOS)
- c) ein amtlicher Lichtbildausweis
- d) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- e) ein Passbild

Können die schulischen und beruflichen Vorbildungsnachweise (Buchst. a) nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie unverzüglich bzw. bis spätestens **Mittwoch, 05.08.2019** nachgereicht werden. Andernfalls erfolgt in der Regel keine Aufnahme. Bewerber aus der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, die im September die Besondere Prüfung ablegen wollen, müssen dies der Fachoberschule unter Vorlage des Jahreszeugnisses und einer Kopie der Anmeldung zur Besonderen Prüfung bis zum 05.08.2019 schriftlich mitteilen. Die Besondere Prüfung gilt als Feststellungsprüfung (Notendurchschnitt mindestens 3,5).

Am **Samstag, den 16. Februar 2019** findet von **9:00 Uhr bis 13:00 Uhr** in der Fachoberschule und Berufsoberschule ein "Tag der offenen Tür" mit Informationsveranstaltungen für alle Interessenten statt. Die Schulleitung informiert über Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen für die FOS und BOS. Es besteht an diesem Tag bereits die Möglichkeit sich für das Schuljahr 2019/20 anzumelden!

Informationen sind auch unter der Internetadresse www.fos-coburg.de zu finden.

Die Schulleitung
Coburg, im Januar 2019

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A

**Bezeichnung der Maßnahme: Erschließung Bau-
gebiet „Am Weinberg“ 4.BA**
Art des Auftrags: Bauauftrag (Tiefbau)
Ort der Leistung: 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gewerk: Kanal-, Wasser-, Straßenbau

Vollendung der Ausführung: 15.11.2019

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für:
Gemeinde Ebersdorf
Raiffeisenstr 1
96237 Ebersdorf

Den Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 27.01.2019

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Montag, 28.01.2019 um 15:00 Uhr im
Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60,
96450 Coburg
Raum Nr. E 30 – Großer Sitzungssaal

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Coburg, 08.01.2019
Wahlleiter des Landkreises Coburg
Eddi Engel

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itz- grund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 824.838 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 361.409 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **795.989,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2018 beträgt für die Gemeinde:

- a. Ahorn 146.268,01 €
- b. Ebersdorf 76.101,89 €
- c. Grub a. Forst 193.959,16 €
- d. Niederfüllbach 152.520,27 €
- e. Untersiemau 227.139,67 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

- a. Ahorn erhält 45.006,54 €
- b. Ebersdorf erhält 32.970,05 €
- c. Grub a. Forst erhält 32.312,07 €
- d. Niederfüllbach bezahlt 92.232,83 €
- e. Untersiemau bezahlt 18.055,82 €

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

- a. Ahorn 0,00 €
- b. Ebersdorf 0,00 €
- c. Grub a. Forst 0,00 €
- d. Niederfüllbach 0,00 €
- e. Untersiemau 0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Grub a. Forst, 08.01.2019
Rauscher
Verbandsvorsitzender

Stadt Coburg**Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift Gemeinde: Stadt Coburg, Einwohneramt,
Rosengasse 1, 96450 Coburg
Zimmer: 102
Telefon: 09561-89-1332
E-Mail: Einwohneramt@Coburg.de
Öffnungszeiten: Mo., Die., Do., 08.30-15.30 Uhr, Mi.
u. Fr. 08.30-12.00 Uhr

Coburg, 20.12.2018
Stadt Coburg
Thomas Nowak
3. Bürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2019**Steuerfestsetzung:**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) setzt die Stadt Coburg die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe fest.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und keinen gesonderten Grundsteuerbescheid erhalten haben, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeben, werden individuelle Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den im zuletzt erteilten schriftlichen Bescheid festgesetzten Viertel-

jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November fällig. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer für 2019 in einem Betrag am 01. Juli fällig. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuerbeträge für 2019 zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu entrichten, um das Entstehen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu vermeiden. Weitere Zahlungsaufforderungen ergehen nicht.

Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung mit entsprechender Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID der Stadt Coburg (DE07STC00000077346) abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
Markt 10, 96450 Coburg

einzu legen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse steuerabteilung@coburg.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 1, 96450 Coburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg (www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Coburg, den 11.01.2019
Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
i. A. Gläser

Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Untere Klinge (FINr. 1876/1 Gmkg. Coburg)

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung der als Ortsstraße gewidmeten Fläche der Unteren Klinge, FINr. 1876/1 Gmkg. Coburg, gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 19.09.2018 wird zum 28.01.2019 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 07.01.2019
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Carports und die Sanierung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Kalenderweg 39a in Coburg (Fl.-Nrn. 3224/8 und 3224/5 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 13.12.2018, BauRegNr. 20180183

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 13.12.2018, BauRegNr. 20180183, Frau Lena Rockelmann-Möckel und Herrn Stefan Möckel, Geroldsgrüner Str. 28, 95138 Bad Steben, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Carports und Sanierung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Kalenderweg 39a in Coburg (Fl.-Nrn. 3224/8 und 3224/5 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Teilnehmer im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
 Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
 Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1638 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 07.01.2019
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖